

Haushaltshilfen dürfen pflegen – Leidet die Versorgung Pflegebedürftiger?

München, 5. November 2010 – Ohne Haushaltshilfen aus anderen Ländern, z.B. Polen, Slowenien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien kann die Versorgung der stetig ansteigenden Anzahl an pflegebedürftigen Menschen in Deutschland wohl nicht mehr aufrecht erhalten werden. Aber Vorsicht, das löst nicht das ursprüngliche Problem, nämlich den zunehmenden Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal.

Haushaltshilfen können in Deutschland über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren als Vollzeitkräfte versicherungspflichtig beschäftigt werden. Ihr Gehalt muss den tariflichen bzw. ortsüblichen Bedingungen entsprechen. Das mittlere Bruttogehalt liegt zw. 1.342,-- € (in Sachsen/Sachsen-Anhalt) und 1.099,-- € (in Bremen). 360,-- € können für Unterkunft und Verpflegung auf das Bruttoeinkommen angerechnet werden.

Seit Ende 2009 dürfen diese Personen auch pflegerische Alltagshilfen in Haushalten von pflegebedürftigen Menschen übernehmen. Geregelt ist dies im elften Sozialgesetzbuch im § 21. Danach sind pflegerische Alltagshilfen Maßnahmen, zu denen jedermann ohne Ausbildung in der Lage ist und die von Angehörigen wie selbstverständlich erwartet werden. Dazu gehören: „einfache Hilfestellungen bei der Körperpflege, Ernährung, der Ausscheidung und der Mobilität.“ (Bundsrats-Drucksache 810/1/09)

Im April 2010 hat die Bundesagentur für Arbeit die Aufgaben in einem Merkblatt für die Vermittlung von Haushaltshilfen konkretisiert: Essen, Trinken, Fortbewegung innerhalb und außerhalb der Wohnung, An- und Auskleiden, Aufstehen, Zu-Bett-Gehen, Baden, Duschen, Waschen, Rasieren, Toilettengang, Haar-, Haut-, Mund-, Zahn-, und Nagelpflege. Diese Änderung soll die Rechtssicherheit für betroffene Familien erhöhen. Sie dient aber auch dazu den offensichtlichen Pflegepersonalmangel zu kompensieren, auch wenn dieses nur hinter vorgehaltener Hand gesagt wird.

Der DBfK begrüßt die Konkretisierung. Allerdings sollten Haushaltshilfen von MitarbeiterInnen der ambulanten Pflegedienste in einigen Bereichen angeleitet werden (z.B. Menschen mit Schluckstörungen das Essen geben) oder sich durch Kurse qualifizieren (ähnlich wie Kurse für pflegende Angehörige), da ein Mindeststandard an Pflegewissen für eine adäquate Versorgung notwendig ist.

...

Desweiteren setzt sich der DBfK für eine bessere Personalausstattung mit qualifizierten Pflegekräften in den Pflegeheimen, den ambulanten Pflegediensten und den Kliniken ein. Nur so ist sicherzustellen, dass pflegebedürftige Menschen keinen Schaden nehmen. Deshalb sind die 1,2 Mio. Pflegekräfte in Deutschland aufgefordert, der Bundeskanzlerin die „Gelbe Karte“ zu zeigen. Die Aktion „Gelbe Karte“ läuft bis zum 30.11.2010. Mehr dazu unter: www.dbfk.de/gelbekarte.

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) ist die Interessenvertretung der beruflichen Pflege in Deutschland. Er vertritt mit über 1,2 Millionen Alten-, Gesundheits- und Kinder-/ Krankenpfleger/-innen die mit Abstand größte Gruppe im deutschen Gesundheitswesen.